



Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat mit Schreiben vom 7. Juni 2018 (Aktenzeichen G 10/3111.2/2) ausgewählten Verbänden den „Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich“ zugeleitet und die Verbände zur Stellungnahme bis zum 19. Juni 2018 aufgefordert.

Die Allianz pro Schiene e.V., ein gemeinnütziges und politisch unabhängiges Bündnis zur Förderung des Schienenverkehrs (nähere Infos unter: www.allianz-pro-schiene.de), nimmt die Gelegenheit gerne wahr und übersendet dem BMVI folgende Stellungnahme.

I. Gegenstand der Allianz pro Schiene-Stellungnahme

Die nachfolgende Stellungnahme der Allianz pro Schiene äußert sich nicht zum gesamten Inhalt des Gesetzentwurfs, sondern nur zu dem Teil, der die Planung und Genehmigung von Schieneninfrastruktur betrifft.

II. Grundsätzliche Anmerkungen

Die Allianz pro Schiene sieht Potenzial, die Planungs- und Genehmigungsdauer von Infrastrukturmaßnahmen im Eisenbahnbereich zu reduzieren. Das Ziel des Gesetzentwurfs, „die Planungs- und Genehmigungsverfahren effizienter zu gestalten“ begrüßen wir daher grundsätzlich. Im Schienenbereich gibt es zahlreiche sinnvolle und notwendige Projekte, die die Attraktivität, Leistungsfähigkeit und Kapazität des Schienenverkehrs steigern können und die rasch umgesetzt werden sollten. Beispiele sind hier u.a. die Umsetzung des Deutschlandtakts oder die Steigerung des Elektrifizierungsgrades, die auch im aktuellen Koalitionsvertrag genannt werden.

Eine Verkürzung der Verfahrensdauer und eine raschere Projektrealisierung im Eisenbahnbereich hätte mehrere Vorteile: Die positiven Effekte der Projekte (z.B. Engpassbeseitigung, Modernisierung) kämen dem Schienenverkehr deutlich früher zugute, es ist mit nennenswerten Kosteneinsparungen zu rechnen, und der Abfluss der für Investitionen ins Schienennetz zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel würde vereinfacht.

Ein wesentlicher Faktor für eine Planungsbeschleunigung ist eine transparente und breite Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem frühen Zeitpunkt. Die bisherigen Erfahrungen mit einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bei Schienenprojekten sind positiv.

Ein zielgerichteter Ausbau des Schienennetzes ist auch im klimapolitischen Kontext sinnvoll. Eine deutliche und zeitnahe Verlagerung von Verkehr auf die Schiene ist eine zentrale Voraussetzung für das Erreichen der Klimaschutzziele im Verkehrsbereich. Dazu ist aber nicht nur die Eliminierung vermeidbarer Verzögerungen im Planungs- und Genehmigungsprozess von Schienenprojekten erforderlich, sondern auch eine langfristige Investitionsstrategie des Bundes, die dem Aus- und Neubau klimaschonender Verkehrsträger klare Priorität gibt. Vorbilder können hier Österreich oder die Schweiz sein, wo, eingebettet in eine konsequente Verlagerungspolitik, schon seit längeren Jahren der Schwerpunkt der Verkehrsinfrastrukturinvestitionen beim Aus- und Neubau der Schienenwege liegt.



III. Anmerkungen im Einzelnen

Zu Artikel 4 – Änderung des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes

Artikel 4 sieht vor, dass das Eisenbahn-Bundesamt bei Planfeststellungsverfahren im Bereich der Eisenbahnen des Bundes künftig auch Anhörungsbehörde ist.

Aus Sicht der Allianz pro Schiene ist die vorgesehene Übertragung der Zuständigkeit für das Anhörungsverfahren auf das Eisenbahn-Bundesamt sinnvoll. Mit dieser Maßnahme werden Schnittstellen reduziert und Doppelprüfungen künftig vermieden. Zudem erleichtert diese Bündelung die Einführung digitaler Planungsverfahren (BIM – Building Information Modeling), die ansonsten parallel beim Eisenbahn-Bundesamt sowie bei zahlreichen Landesbehörden eingeführt werden müssten. Im Ergebnis ist zu erwarten, dass diese Maßnahme zu einer Beschleunigung des Planungsprozesses beiträgt.

Hierzu ist allerdings wichtig, dass das Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig mit entsprechendem Personal und der notwendigen Technik für digitale Planungsverfahren ausgestattet wird.

Zu Artikel 3, Nr. 2 – Anlage 1 zu § 18e, Abs. 1 AEG

Bereits seit längerem sind in der Anlage 1 zu § 18e, Abs. 1 AEG Schienenprojekte aufgeführt, für die das Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zuständig ist. Nachdem 2016 ein neuer Bedarfsplan für die Bundesschienenwege verabschiedet wurde, ist es grundsätzlich sinnvoll, die Anlage zu aktualisieren.

Aus Sicht der Allianz pro Schiene sollte in die Anlage auch das Programm zur Ertüchtigung des Netzes für 740-Meter Güterzüge aufgenommen werden, das inzwischen positiv bewertet wurde und in den vordringlichen Bedarf aufgestiegen ist. Auch der aktuelle Koalitionsvertrag nennt die „Schaffung eines deutschlandweiten 740-Meter-Netzes für Güterzüge“ als prioritäre Maßnahme.

Damit die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für bestimmte Schienenprojekte tatsächlich zu einer kürzeren Verfahrensdauer führt, ist allerdings auch eine entsprechende personelle Ausstattung des Bundesverwaltungsgerichts erforderlich.

Zu Artikel 3, Nr. 1 – § 18g AEG

Der neue § 18g AEG sieht vor, dass zukünftig laufende Planfeststellungsverfahren auf Basis der bei Einreichung des Plans prognostizierten Verkehrsentwicklung zu Ende geführt werden, wenn sich die prognostizierte Verkehrsentwicklung nicht signifikant erhöht hat.

Die Vermeidung aufwändiger Anpassungen und Umplanungen während eines laufenden Planfeststellungsverfahrens kann grundsätzlich zu einer Beschleunigung des Planungsprozesses beitragen. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass für die Akzeptanz von Schienenprojekten ein ausreichender Schutz der Betroffenen vor Schienenlärm entscheidend ist. Vor diesem Hintergrund wird der Erfolg die-



ser Maßnahme wesentlich davon abhängen, dass die bei Einreichung des Plans verwendeten Verkehrsprognosen aktuell und belastbar sind.

Zu Artikel 2, Nr. 2 –§ 18, Abs. 2 (neu) AEG

Der neue Abs. 2 bei § 18 AEG führt im Bereich der Bundesschienenwege die Möglichkeit ein, für bestimmte Maßnahmen eine vorläufige Anordnung zu schaffen.

Eine vorgezogene Umsetzung von Teilmaßnahmen oder vorbereitenden Maßnahmen wie z.B. Leitungsverlegungen oder Kampfmittelbeseitigungen, kann grundsätzlich zu einer Beschleunigung bei der Realisierung von Schienenprojekten beitragen, nicht zuletzt bei der notwendigen Modernisierung des Bestandsnetzes. In der Praxis dürfte ein Beschleunigungseffekt aber nur dann eintreten, wenn die betreffenden Teilmaßnahmen oder vorbereitenden Maßnahmen wenig oder gar kein Konfliktpotenzial beinhalten. Der Gesetzentwurf lässt allerdings offen, wie erreicht werden soll, dass sich eine vorläufige Anordnung nicht auf solche Maßnahmen erstreckt, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Gegenstand größerer Interessenkonflikte sind.

Berlin, den 19. Juni 2018

Kontakt:

Dr. Andreas Geißler
Allianz pro Schiene e.V.
Reinhardtstraße 31
D-10117 Berlin

Internet: <http://www.allianz-pro-schiene.de/>

E-Mail: andreas.geissler@allianz-pro-schiene.de